

Lichtenstein-Cainsberger Tageblatt

Wochen- und Nachrichtenblatt

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Röditz, Bernsdorf, Rüdersdorf, St. Igidien, Heinrichsort, Varienau und Nützen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 186.

Berufsrecht - Aufgaben
Nr. 7.

Freitag, den 13. August

Telegramm-Abgabezeit:
Zugabezeit.

1897.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Feiertag) abends für den folgenden Tag. Vierjährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bezahlungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Ritterl. Postanstalten, Postboten, sowie die Aussträger entgegen. — Inserate werden die viergeschaltete Korpuszelle oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Aus Stadt und Land.

— Lichtenstein. Beim Herannahen der militärischen Herbstübungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, Postsendungen für die an den Übungen teilnehmenden Offiziere und Mannschaften nicht nach den in kurzen Zeiträumen wechselnden Marschquartieren, sondern stets nur nach dem Garnisonorte zu richten. Für die richtige und schnelle Weiterleitung dieser Briefe usw. wird dann postseitig gesorgt. Ferner ist es dringend notwendig, in den Aufschriften der Sendungen an Offiziere und Mannschaften außer dem Familiennamen, dem nach Umständen auch Vornamen und Ordnungsnummer anzugeben sind, den Dienstgrad und den Truppenteil (Regiment, Bataillon, Kompanie, Schwadron, Batterie u. c.) genau anzugeben. Ebenso bedarf es auch bei Sendungen an Offiziere und Einjährig-Freiwillige der genauen Angabe des Truppenteils, da die Regimenter, Bataillone usw. oft auseinandergezogen und auf verschiedene Quartiere verteilt werden. Mangelhafte Aufschriften der Landverpostsendungen können leicht eine Verzögerung in der Beförderung und Bestellung derselben zur Folge haben. — Für die Nach- oder Rücksendung von Postanweisungen, gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie der gegen ermäßiges Porto beförderten Soldatenpäckchen ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 3 kg einschließlich wird kein Porto erhoben.

— Röditz, 12. Aug. Die am Sonntag und Montag stattgefundenen Haussammlung für die Wasserkalamitäten in Sachsen hat eine Summe von 187 M. 75 Pf. ergeben, welche an das Hilfekomitee in Dresden abgesendet worden ist.

— Die Staatsbahnhverwaltung macht bekannt, daß nachdem die durch das Hochwasser verursachten Verkehrsbehinderungen auf den Hauptlinien der sächsischen Staatsbahnen als bestigt anzusehen sind, die Beförderung von Eis- und Frachtgütern im Binnen-Güterverkehr auf den fahrbaren Strecken von jetzt ab wieder zu den tarifmäßigen Sätzen ohne Berechnung von Umwegfracht erfolgt.

— Eine für Krankenkassen wichtige Entscheidung ist vom preußischen Kammergericht gefällt worden. Vielfach besteht bei den Mitgliedern dieser Kassen die Ansicht, daß in Fällen, in denen sie entgegen ärztlicher Anordnung es ablehnen, ein Krankenhaus aufzusuchen, sie trotz dieser Weigerung nicht des ganzen Krankengeldes verlustig gingen, sondern Anspruch auf einen Teil derselben hätten. Sie stützen ihre Auffassung darauf, daß, wenn sie der Verfügung des Kassenvorstandes, in einem Krankenhaus zu gehen, Folge leisten, ihnen nicht nur vollständig freie Behandlung zu teil wird, sondern daß sie auch noch für sich und ihre Angehörigen einen Teil des Krankengeldes erhalten können. Das Kammergericht hat nun diese Ansicht als unzutreffend bezeichnet und entschieden, daß die Ablehnung der vom Arzte beantragten und vom Vorstand verfügten Krankenhauspflege durch ein Krankenkassenmitglied den Verlust sämtlicher Unterstützungsansprüche zur Folge hat.

— Nach einer der „Lotterie-Btg.“ von verschiedenen Seiten zugehenden Mitteilung soll für die sächsische Lotterie ein neuer Plan projektiert sein, und zwar soll das zuletzt gezogene Los noch mit einer Prämie von 200,000 Mark bedacht werden. Wenn sich diese Nachricht bestätigt, so hat die sächsische Lotterie wieder einmal einen Vorsprung vor den andren deutschen Lotterien gewonnen.

— Nachrichten für die Aufnahme in die Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen und den Übergang in die Unteroffizier-Vorschule bez. Unteroffizierschule zu Marienberg. 1. Die Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen hat die Bestimmung, den Söhnen gut gebildeter Unteroffiziere und Soldaten der Königlich Sächsischen Armee im Anschluß an den 8jährigen Aufenthalt in der Volksschule bez. nach erfolgter Konfirmation unentgeltlich

eine derartige Erziehung und Schulausbildung zu gewähren, daß dieselben befähigt sind, zur Unteroffizier-Vorschule nach Marienberg überzutreten. 2. Aufnahmefähig sind: I. Die Söhne von Unteroffizieren und Soldaten, welche der Königlich Sächs. Armee angehören oder im aktiven Dienst verstorben sind. II. a) Die Söhne der aus der Reg. Sächs. Armee mit Invalidenversorgung (§ 64 des Reichs-Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871) ausgeschiedenen Unteroffiziere und Soldaten; b) die Söhne derjenigen Unteroffiziere, welche nach neuwährigem aktiven Militärdienst aus der Königlich Sächsischen Armee zur Gendarmerie oder Schumannschaft übergetreten sind; c) die Söhne derjenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche überhaupt aktiv in der Königlich Sächsischen Armee gedient haben und d) ausnahmsweise die Söhne solcher Väter, welche der Armee nicht angehört haben, dafern berechtigte Knaben nicht vorhanden sein sollten. Von den aufnahmefähigen Knaben haben diejenigen unter I. den Vorzug vor denen unter II. Innerhalb jeder Klasse rangieren die Knaben nach Wohlgebar der Militärdienstzeit des Vaters und die Bedürftigkeit der Familie in der Weise, daß elternlose und vaterlose Knaben zunächst Berücksichtigung finden. 3. Die Anmeldung hat beim Kriegsministerium bis spätestens im Monat Dezember zu erfolgen und sind hierbei folgende Ausweise beizubringen: a) die Standeskundliche Geburtsurkunde des Knaben; b) das kirchliche Taufzeugnis oder eine Taufbescheinigung; c) Ein ärztlicheszeugnis über den Gesundheitszustand des Knaben mit Angabe über Körpergröße und Brustumfang; d) die Impfscheine, einschließlich über Wiederimpfung; e) ein Schulzeugnis nach dem auf Seite 204/205 des Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsbüchleins vom Jahre 1874 enthaltenen Muster; f) ein ortsbewohnerlicher Nachweis über die näheren Familien- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen; g) bei bestormundeten Knaben die schriftliche Einwilligung der Obervormundschafts-Behörde; h) der Militärpaß und das Führungskärtchen des Vaters, wenn derselbe nicht mehr aktiv dient; i) die Heiratsurkunde der Eltern des Knaben und k) die Sterbeurkunde der Eltern bei Waisen. Die Röblinge der Anstalt zu Kleinstruppen, welche in die Unteroffizier-Vorschule nach Marienberg aufgenommen werden, haben sich schriftlich unter — gleichfalls schriftlich zu erstellender — Genehmigung des Vaters oder Vormundes, zu verpflichten, an der Vorschule, unter Übernahme der Verpflichtung zu einer 4jährigen aktiven Dienstzeit bei der Truppe, in die Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Vorschule Anschluß an die für die Unteroffizierschule übernommene Dienstverpflichtung zweier Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen. Für den Fall, daß ein Vorschüler dieser letzteren Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen sollte, muß er die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mk. für jedes auf der Vorschule zugebrachte Jahr, sofort erstatten. Im leichteren Falle sind die nicht ein volles Jahr bez. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen. Wird ein Vorschüler als zum Unteroffizier nicht geeignet aus der Vorschule entlassen, so ist er zur Erfüllung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt der Vorschüler für einen etwaigen, über 2 Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Vorschule keine besondere Verpflichtung. — Nach einem 2jährigen Aufenthalt in der Vorschule erfolgt in der Regel die Verziehung der Vorschüler in die Unteroffizierschule. Sie werden damit Unteroffizierschüler und gehören als solche zu den Militärpersonen des Friedensstandes. Sie stehen dann wie jeder andere Soldat unter den militärischen Gesetzen und haben beim Übergang in die Unteroffizierschule den Fahneneid zu leisten. Der Aufenthalt in der

Unteroffizierschule dauert in der Regel ebenfalls zwei Jahre. Sichereres dürfte auf dem Königlichen Bezirksskommando zu erscheinen sein.

— In den letzten Wochen ist von berufener, wie unberufener Seite vielfach der voraussichtliche Ausgang der Andre'schen Nordpol-Expedition erörtert worden. Die einen hielten einen glücklichen Ausgang für möglich, die Anderen glaubten an ein Fehlschlagen. Die Meisten urteilten allerdings nur nach ihren Anschauungen als Nordpolforscher oder Meteorologen, ließen vollständig die technische Seite der Expedition außer Acht. Und doch scheint eine derartige Betrachtung die allein richtige. Denn auch eine Schiffsexpedition nach den nördlichen Eisregionen hängt zum wesentlichsten Teile von der Widerstandsfähigkeit des Schiffes ab. Man hat aber, wie gesagt, viel zu wenig die Frage in Betracht gezogen, ob der Ballon genügend Widerstandskraft zu einer doch immerhin auf 14 Tage zu berechnenden Expedition besitzt. Die einzige richtige Antwort auf eine derartige Frage kann aber nur ein Berufsschiffen geben. „Wir glaubten daher“, so schreibt die „Leipziger Ausstellungzeitung“, „unseren Luftschiffer Louis Godard, welcher vor einigen Tagen zur weiteren Leitung des Ausstellungsgessellballons nach Leipzig zurückkehrte, über seine Ansicht hinsichtlich der Andre'schen Expedition befragt zu müssen; denn anerkannt ist Godard die bedeutendste Kapoizität auf dem Gebiete der Luftschiffahrt und zudem bereitet er mit seinem Kompagnon Surcouf selbst eine Nordpolflucht für das nächste Jahr vor, an welcher allerdings nicht drei, sondern sieben Personen (und zwar vier Luftschiffer, ein Meteorologe, ein Nordpolfahrer und ein in Eisregionen bekannter Arzt) teilnehmen sollen. Auf unsere Frage an Louis Godard, welchen Ausgang seiner Ansicht nach die nahe Expedition Andre's habt können oder schon gehabt habe, erklärte er, an seiner Anschauung, die er im September vorigen Jahres bereits bekannt gegeben habe, festhalten zu müssen. Vom menschlichen Standpunkt aus kann er nur hoffen, daß Andre's glücklich, ob mit oder ohne Erfolg, heimkehren werde. Als Fachmann stände er allerdings auf einem anderen Standpunkte, den er, wie 1896, auch heute noch vertrete. Die Nachrichten, die bisher nach Europa gekommen seien, hätten keinen Anspruch auf Blankhaftigkeit, sie seien wohl nur Phantasiegebilde eines zentralen, etwas scherhaft veranlagten Mannes. Allerdings sei Scherz in einer so ernsten Sache durchaus nicht angebracht. Die technischen Bedenken Godards gegen einen Erfolg der Andre'schen Expedition im vergangenen Jahre gingen auf folgende acht Punkte hinaus: 1. Der Ballon ist mindestens um die Hälfte zu klein, weshalb sich auch der Ballon nicht so lange als nötig im Freien wird halten können. 2. Das mittlere (Haupt-) Ventil ist recht ungefährlich angebracht und dazu nicht genügend luftdicht verschließbar. 3. Die Dichtigkeit des Stoßes (nach dem System Davoust-Walbrand) läßt viel, wenn nicht alles zu wünschen übrig; in diesem Punkte ist auch der Leiter der französischen militärischen Luftschiffer-Abteilung der gleichen Ansicht. 4. Ein sehr bedenklicher Fehler bei dem Andre'schen Ballon ist das Fehlen eines kleineren, im Hauptballon angebrachten Ballons, welcher mit atmosphärischer Luft gefüllt ist, wie ihn auch der Leipziger Gessellballon besitzt. Durch diesen zweiten Ballon wird der Gasverlust ausgeglichen. 5. Das Segel, welches der Ballon zur Feststellung etwaiger Abweichungen bei sich führt, könnte wohl von Nutzen sein, wenn man voraussetzt, daß der Ballon seine Gestalt beibehält. Aber bei dem Andre'schen Ballontypus ist dies unmöglich. 6. Ein weiterer Fehler ist das Außerauflassen der Mittnahme von Erhöhungsballons, aus welchen der große Ballon nachgefüllt werden könnte. 7. Bei weitem zu klein ist die Sondel, welche den Luftschiffen als Aufenthalts- und Erholungsraum dienen sollte; bei einer Höhe von 1,30 m ist das Aufrechtstehen sogar unmöglich. 8. Das Fehlen eines erfahrenen Luft-